

Aus der nachgewiesenen Sprachengrenze ergibt sich, daß die Slawen das von uns sogenannte albanesische Alpenland nicht nur eroberten, sondern auch bis heute den nördlichen Saum des natürlichen Albaniens bewohnen. Sie scheinen sich früher über die ganze Südhälfte des Alpenknotens verbreitet zu haben. Die über die Nordhälfte des Knotens zerstreuten albanesischen Enklaven werden von der Landessage als spätere Kolonien betrachtet.

Die Albanier haben auch die speziell serbische Sitte des Wahlbruders (Pobratim) angenommen, aber während bei den Serben die Frau eines Wahlbruders dem anderen wie eine leibliche Schwester heilig ist, kann bei den Albanesen der Pobratim mit der Frau seines Wahlbruders Ehebruch begehen, ohne dafür getötet zu werden, obwohl in Albanien für weit kleinere Beleidigungen gemordet wird – denn die Pobratims, „*welche unter dem Schutze des heiligen Johannes stehen, können einander nicht töten*“ (Nopcsa, in der Schala, S. 90). Das sicherste ethnographische Merkmal, unter dem Völkermosaik der Balkanhalbinsel die Serben herauszufinden, ist die Slava, das Hauspatronsfest jeder Familie, denn diese Sitte haben bloß die Serben. Nun, die Sitte findet sich noch heute in vielen Familien in Albanien.

Soviel über den ethnischen Typus und die Ethnographie der Albanesen.

Haben sie wenigstens das zweite Merkmal der Nation, eine einheitliche nationale Sprache?

Nein. Wie wenig das Albanesische eine einheitliche nationale Sprache ist, wird am besten durch die Tatsache illustriert, daß die englische Bibel-Gesellschaft, welche für jede Nation die heilige Schrift in ihrer Sprache publiziert, gezwungen war, für die Albanesen fünf verschiedene Übersetzungen herauszugeben. Unter diesen fünf „Dialekten“ sind zwei die verbreitetsten, die gegische und die toskische Mundart; diese unterscheiden sich untereinander so bedeutend, daß ein Gege einen Tosken und umgekehrt sehr schwer verstehen kann. Die Gesandten des Ali-Pascha von Janina an den Mustapha-Pascha von Schkodra (Skadar) mußten, trotzdem sie geborene Albanesen waren, Dolmetscher mitnehmen, wenn sie nicht zufällig gegisch verstanden.

Das heutige Albanesisch ist ein Gemisch von allen möglichen Sprachen. Man kann dieses Konglomerat von Sprachen höchstens mit der Sprache der Zigeuner vergleichen.

Quelle: Georgevitch V. 1913: *Die Albanesen und die Großmächte*. Leipzig, 2–7.

Schutz statt Verfolgung – das Statut von Kalisz als Grundlage der jüdischen Kultur in Polen

Als Reaktion auf die Verfolgungen und Vertreibungen in West- und Mitteleuropa und dem Werben polnischer Herrscher folgend, die sich von ihrer Ansiedlung wirtschaftliche Vorteile versprachen, wanderten seit dem Ersten Kreuzzug (1096–1099) aschkenasische Juden nach Polen ein. 1264 verlieh Boleslaw Pobożny (poln.; „der Fromme“) der jüdischen Bevölkerung im Herzogtum Großpolen-Kalisz mit dem „Statut von Kalisz“ weitgehende Sonderprivilegien. Wie vergleichbare Dokumente aus Deutschland, Böhmen oder Ungarn legte dieses Statut die dem Herrscher zu entrichtenden Steuern der jüdischen Gemeinde fest. Umgekehrt garantierte es den Juden Rechtssicherheit und wirtschaftliche Gleichberechtigung.

Die Privilegien des Kalischer Statuts wurden von Kazimierz III. Wielki (poln.; „der Große“, 1310–1370) und den ihm folgenden Königen Polens bzw. ab 1569 bis 1772 Polen-Litauens bestätigt und erweitert. Sie gaben den Juden einen Sonderstatus, der ihnen viel mehr Rechte als im übrigen Europa sicherte, sie aber gleichwohl von der

Willkür der Herrschenden abhängig machte. Der durch die rechtliche Begünstigung beförderte Zuzug jüdischer Bevölkerung ließ Polen-Litauen zum Zentrum des aschkenasischen Judentums werden.

Im Namen des Herrn amen. Die Taten des Menschengeschlechts gehen, wenn sie nicht durch die Stimme von Zeugen oder schriftliche Zeugnisse lebendig gehalten werden, rasch unter und entschwinden ganz und gar dem Gedächtnis. Wir, Boleslaw, durch die Gnade Gottes Herzog von Großpolen, tun daher allen Zeitgenossen und zukünftigen Generationen, zu deren Kenntnis das vorliegende Schriftstück gelangt, kund, daß wir beschlossen haben, daß unseren Juden, die sich in unserem gesamten Herrschaftsbereich angesiedelt haben, ihre Statuten und Privilegien, die sie von uns erhalten haben, Wort für Wort, wie sie in der folgenden Auflistung enthalten sind, folgendermaßen verkündet werden sollen:

Erstens bestimmen wir, dass in Angelegenheiten, die Geld oder irgendwelches bewegliche oder unbewegliche Eigentum auch immer betreffen, oder in Strafrechtsfällen, die die Person oder das Eigentum eines Juden berühren, kein Christ als Zeuge gegen einen Juden zugelassen werden soll, wenn nicht gleichzeitig ein (weiterer) Jude (als Zeuge) dabei ist.

Wenn ein Christ einen Juden vor Gericht anklagt und behauptet, daß er ihm einen Gegenstand verpfändet hat, und der Jude dies in Abrede stellt und der Christ den einfachen Worten des Juden keinen Glauben schenken will, soll der Jude durch einen Eid bezüglich des Wertes des ihm (angeblich) verpfändeten Gegenstandes seine Behauptung beweisen und frei davongehen.

Wenn ein Christ einem Juden einen Gegenstand verpfändet hat und behauptet, daß er ihn dem Juden für einen geringeren Geldbetrag verpfändet hat als der Jude angibt, soll der Jude bezüglich des ihm verpfändeten Gegenstandes einen Eid ablegen, und wenn er durch den Eid seinen Anspruch bewiesen hat, soll der Christ sich nicht weigern, ihm diesen Betrag zu zahlen.

Ebenso, wenn ein Jude sagt, daß er einem Christen gegen ein Pfand Geld geliehen habe, und dieser es leugnet, soll der Christ, indem er allein einen Eid schwört, sich in dieser Angelegenheit rechtfertigen.

Ein Jude kann alles als Pfand annehmen, was ihm angeboten wird, wie auch immer es genannt wird, und es soll keine Untersuchung hierüber angestellt werden. Ausgenommen sind jedoch blutige und feuchte Kleidungsstücke und sakrale Gewänder, die ein Jude auf keinen Fall annehmen darf.

Wenn ein Christ einen Juden angeklagt (und sagt), das Pfand, das der Jude besitze, sei ihm heimlich oder mit Gewalt weggenommen worden, so soll der Jude bezüglich dieses Pfandes schwören, dass er, als er es angenommen habe, nicht gewußt habe, daß es gestohlen oder geraubt war. In diesem Eid soll er auch darlegen, gegen welchen Geldbetrag ihm der Gegenstand verpfändet wurde, und nachdem er sich auf diese Weise gerechtfertigt hat, soll der Christ ihm das Kapital und die Zinsen zahlen, die sich in der Zwischenzeit angesammelt haben.

Wenn aber ein Jude durch Brand, Diebstahl oder Raub seinen Besitz und auch die Gegenstände, die ihm verpfändet wurden, verloren hat und dies feststeht und wenn ein Christ, der ihm etwas verpfändet hat, ihn dennoch anklagt, so soll der Jude sich durch einen Eid rechtfertigen.

Wenn Juden untereinander in einer Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit oder einen Streit ausfechten, soll der Richter unserer Stadt keine Jurisdiktion über sie beanspruchen, sondern es sollen nur wir oder unser Pfalzgraf oder sein Richter ein Urteil verhängen. Wenn sich jedoch die Anklage auf ein Verbrechen gegen eine Person erstreckt, soll der Fall allein unserer Rechtsprechung vorbehalten sein.

Wenn ein Christ einem Juden, auf welche Weise auch immer, eine Wunde zufügt, soll der Schuldige uns und unserem Pfalzgrafen ein Bußgeld zahlen in der Höhe, die unsere Gnade festsetzt, und dieses soll an unsere Kammer überwiesen werden. Dem Verletzten soll er Schadenersatz leisten für die Heilung seiner Wunde und seine Kosten, wie es die Gesetze unseres Landes fordern und verlangen.

Wenn ein Christ einen Juden tötet, soll er durch ein gerechtes Urteil gestraft werden, und sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Eigentum soll in unseren Besitz übergehen.

Wenn ein Christ einen Juden schlägt, ohne daß Blut fließt, so soll der Pfalzgraf von ihm eine Strafe fordern gemäß der Gewohnheit unseres Landes. Dem Geschlagenen oder Verletzten soll er so Schadenersatz leisten, wie es in unserem Land Gewohnheit ist. Wenn er aber kein Geld hat, soll er für die begangene Tat, wie es gerecht ist, bestraft werden.

Wo auch immer ein Jude unser Gebiet passiert, darf niemand ihm irgendein Hindernis in den Weg legen oder ihn belästigen und bedrücken. Wenn er aber irgendwelche Waren oder sonstigen Dinge mit sich führt, muß er an allen Zollstellen für sie Zoll zahlen. Und es soll auch dieser Jude nur den geschuldeten Zoll zahlen, den auch ein Bürger der Stadt, in der sich der Jude zu der Zeit aufhält, zahlen würde.

Wenn Juden gemäß ihrem Brauch einen von ihren Toten von einer Stadt in die andere, aus einer Provinz in die andere oder von einem Land in das andere transportieren, wollen wir von ihnen durch unsere Zollbeamten dafür nichts einnehmen lassen. Wenn jedoch ein Zollbeamter von ihnen etwas erpreßt, soll er dafür wie ein Räuber bestraft werden.

Wenn ein Christ ihren Friedhof auf irgendeine Weise zerstört oder beschädigt, soll er gemäß der Gewohnheit und den Gesetzen unseres Landes streng bestraft werden, und sein gesamtes Eigentum, was auch immer es sei, soll unserer Kammer verfallen.

Wenn irgend jemand in unbesonnener Weise über die Synagogen der Juden herzieht, soll er unserem Pfalzgrafen zwei Talente Pfeffer zahlen.

Wenn ein Jude schuldig befunden wurde, seinem Richter eine Geldstrafe, den sogenannten Wandel, zu zahlen, so soll er ihm die Strafe von einem Talent Pfeffer zahlen, die seit alters dafür festgelegt ist.

Wenn ein Jude durch Anordnung seines Richters vor Gericht geladen wird und er beim ersten und beim zweiten Mal nicht kommt, soll er für jedes Mal das Bußgeld zahlen, wie es von altersher üblich ist. Wenn er aber bei der dritten Vorladung nicht kommt, soll er das Bußgeld, das darauf folgt, dem genannten Richter zahlen.

Wenn ein Jude einen anderen Juden verwundet, soll er sich nicht weigern, seinem Richter das Bußgeld gemäß der Gewohnheit unseres Landes zu zahlen.

Wir befehlen, daß kein Jude auf die Thora schwören soll, außer in großen Streitsachen, die sich (mindestens) auf einen Wert von fünfzig Mark Silber erstrecken, oder wenn er vor uns geladen wird. In geringeren Angelegenheiten soll er vor der Synagoge schwören, vor der Tür, die „Schole“ genannt wird.

Wenn ein Jude heimlich getötet wird und derjenige, der ihn getötet hat, durch Zeugenaussagen nicht überführt werden kann und wenn die Juden nach vollendeter Untersuchung gegen jemanden Verdacht schöpfen, so gewähren wir ihnen gegen denjenigen, der im Verdacht steht, den Juden getötet zu haben, den Schirm der Gerechtigkeit [...].

Wenn Christen einem Juden mit der Hand einen Schlag versetzen, so sollen sie bestraft werden, wie es das Gesetz unseres Landes fordert.

Ein Judenrichter soll keinen Streitfall, der unter Juden entstanden ist, vor Gericht ziehen, wenn er nicht durch eine Klage dazu aufgefordert worden ist.

Auch sollen Juden nur bei den Synagogen oder an den Orten, die sie dafür wählen, vor Gericht stehen.

Wenn ein Christ sein Pfand von einem Juden auslöst, ohne die Zinsen zu zahlen, so sollen auf diese Zinsen, wenn er sie nicht innerhalb eines Monats bezahlt, wiederum Zinsen erhoben werden.

Niemand soll im Haus eines Juden als Gast einkehren.

Wenn ein Jude auf Besitz oder Aufzeichnungen über unbewegliche Güter Geld ausleiht, werden wir dem Juden das, was jener, dem die Sache gehört, nachweisen kann, und zwar sowohl das Geld als auch die als Pfand verwendeten Aufzeichnungen, wegnehmen.

Wenn jemand den Juden Kinder entführt, soll er wie ein Dieb bestraft werden.

Wenn ein Jude von einem Christen ein Pfand erhalten und es ein Jahr lang aufbewahrt hat und wenn der Wert des Pfandes den des geliehenen Geldes nicht übersteigt, soll er das Pfand seinem Richter anzeigen. Wenn aber das Pfand nicht gut ist, soll er es unserem Pfalzgrafen oder seinem Richter anzeigen, oder er soll das Recht haben, es später zu verkaufen, wenn er dasselbe Pfand vor Ablauf des Jahres seinem Richter angezeigt hat. Wenn aber ein Pfand einen Tag und ein Jahr bei einem Juden liegt, soll dieser sich darüber später gegenüber niemandem verantworten müssen.

Niemand soll es wagen, einen Juden bezüglich der Auslösung von Pfändern an einem seiner Feiertage vor Gericht zu fordern.

Ein Christ, der einem Juden sein Pfand mit Gewalt wegnimmt oder in dessen Haus Gewalt anwendet, soll wie ein Plünderer unserer Kammer streng bestraft werden.

Gegen einen Juden soll nur in der Synagoge oder dort, wo über alle Juden Gericht gehalten wird, gerichtlich vorgegangen werden. Ausgenommen sind wir und unser Pfalzgraf, die wir die Juden vor uns laden können.

Gemäß den Bestimmungen des Papstes verbieten wir im Namen unseres Heiligen Vaters strikt, daß in Zukunft die Juden, die sich in unserem Herrschaftsbereich niedergelassen haben, beschuldigt werden, daß sie menschliches Blut verwenden, da sich alle Juden gemäß der Vorschrift des Gesetzes von allem Blut ganz und gar enthalten. Wenn aber irgendein Jude durch einen Christen der Tötung irgendeines christlichen Kindes beschuldigt wird, muß er von drei Christen und ebenso vielen Juden überführt werden, und nachdem er verurteilt worden ist, soll diesem Juden nur die Strafe auferlegt werden, die aus dem begangenen Verbrechen folgt. Wenn aber die drei oben genannten Zeugen und seine Unschuld ihn freisprechen, soll der Christ die Strafe, die der Juden erleiden sollte, für die Verleumdung verdiensterweise auf sich nehmen.

Ebenso bestimmen wir, daß einem Juden dasselbe, was er ausgeliehen hat, sei es Gold, Münzen oder Silber, zurückgezahlt werden muß, und zwar mit den geschuldeten Zinsen, die sich angesammelt haben.

Juden sollen Pferde generell nur bei hellem Tageslicht als Pfand annehmen. Wenn aber irgendein Christ sein gestohlenen Pferd bei einem Juden findet, soll der Jude sich durch einen Eid entlasten, indem er sagt, daß er dasselbe Pferd bei hellem Tageslicht für das Geld, das er gegeben habe, als Pfand angenommen und geglaubt habe, daß es nicht gestohlen sei.

Auch verbieten wir den Münzmeistern in unserem Herrschaftsbereich, Juden wegen falscher Münzen oder anderer Angelegenheiten allein und ohne daß unser Gesandter oder unser Pfalzgraf oder ehrbare Bürger anwesend sind, auf irgendeine Art in Haft oder gefangen zu nehmen.

Wenn ein Jude aufgrund einer großen Notlage nachts um Hilfe ruft und wenn die christlichen Nachbarn ihm nicht die notwendige Hilfe leisten und auf sein Rufen hin nicht kommen, soll der christliche Nachbar gehalten sein, dreißig Gulden (zu zahlen).

Wir bestimmen auch, daß Juden alles frei verkaufen und kaufen und auch Brot berühren dürfen, ebenso wie die Christen. Wer sie daran hindert, soll dafür von unserem Pfalzgrafen mit einer Geldstrafe belegt werden.

Quelle: Schoeps J. H., Wallenborn H. (Hg.) 2001: *Juden in Europa. Ihre Geschichte in Quellen. Band 1: Von den Anfängen bis zum späten Mittelalter*. Darmstadt, 139–143.